

Kinderschutzkonzzept

DER AWO KINDERTAGESSTÄTTE

„ZAUBAWOID“

FRONTENHAUSEN



AWO Kindertagesstätte Zaubawoid

Ziegeleistr. 16
84160 Frontenhausen



Vorwort	4
1. Leitbild	5
2. Grundlagen und rechtlicher Hintergrund zur Kindeswohlgefährdung	5
2.1 Gesetzesgrundlagen	5
2.2. Begriffsdefinitionen	6
2.2.1 Kindeswohl	6
2.2.2 Machtmissbrauch	7
2.2.3 Formen von Kindeswohlgefährdung: Grenzverletzungen	7
2.3 Kindliche Sexualentwicklung	8
2.4 Medienkompetenz	8
2.5 Opfer- und Täterprofile / Tätergruppen	8
2.5.1 Täterstrategien	9
2.5.2 Täterprofile	9
2.5.3 Opferprofile	9
3. Risikoanalyse	9
3.1 Gebäude / Räume	9
3.2 Personal	10
3.3 Konzept	10
3.4. Externe Personen	10
4. Maßnahmen	11
4.1. Gebäude / Räume	11
4.2 Personal	11
4.3 Konzept	12
4.4 Externe Personen	12
5. Prävention	12
5.1 Erweitertes Führungszeugnis	12
5. 2 Personalentwicklung / Aus- und Weiterbildung	13
5. 3 Kultur der Achtsamkeit	13

5.3.1 Die Haltung macht's!	13
5.3.2 Alltagskultur im Team	14
5.3.3 Gendersensible Erziehung	14
5.4 Umgang mit Nähe und Distanz	15
5.4.1 Situationen besonderer Nähe	15
5.4.2 Rollenklarheit	16
5.5 Verhaltenskodex	17
Daran muss sich jede*r halten!	17
Nicht toll, aber kann passieren!	17
Das ist o.k. !	18
Rehabilitierung und Aufarbeitung	19
5.6 Partizipation und Beschwerdemanagement	20
5.7 Erziehungspartnerschaft	22
5.7.1 Ziele der Erziehungspartnerschaft im Kontext der Prävention	22
5.7.2 Geeignete Formen der Erziehungspartnerschaft und Umsetzung in der Einrichtung	22
5.8 Raumkonzept	23
5.9 Datenschutz und Schweigepflicht	23
6. Intervention	24
6.1. Rahmenvereinbarungen	24
6.1.1 Vereinbarung nach § 8a SGB VIII	24
6.1.2 Vereinbarung nach § 72a SGB VIII	24
6.2 Interne Verfahrensabläufe	24
6.2.1 Grenzverletzungen unter Kindern	24
6.2.2. Grenzverletzungen von Mitarbeiter*innen gegenüber Kindern	28
6 2.3 Grenzverletzungen von Externen gegenüber Kindern	30
7. Selbstverpflichtungserklärung und jährliche Unterweisung	30
Anhangsverzeichnis	31

Vorwort

Der Träger AWO Anderland gemeinnützige GmbH Regensburg hat ein umfassendes Kinderschutzkonzept für seine Einrichtung erstellt.

Ein einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept, welches auf die individuellen Bedingungen der AWO Kita Zaubawoid in Frontenhausen zugeschnitten ist, wurde erarbeitet und wird in der folgenden Ausführung, als Anhang zum bestehenden Konzept, präsentiert.

Der Kinderschutz und eine transparente Arbeit am Kind, liegt auch dem Team der AWO Kita Zaubawoid in Frontenhausen sehr am Herzen. Hierzu hat das Team sowohl die Räumlichkeiten, die Abläufe, das Auftreten und den Umgang mit den Kindern analysiert und Präventionen für mögliche Gefahren, durch klare Regelungen getroffen.

Das einrichtungsbezogene Schutzkonzept ergänzt das bereits vorhandene Konzept und soll den Fachkräften innerhalb der Einrichtung mehr Orientierung und Rahmen für alltägliche und besondere Handlungsweisen bieten.

1. Leitbild

Gemäß dem Leitbild der Arbeiterwohlfahrt sehen wir alle Kinder – unabhängig von Geschlecht, Alter, Behinderung, kulturellem und / oder religiösem Hintergrund, sexueller Orientierung und sexueller Identität, ... – als einzigartig und wertvoll an.

In der täglichen Arbeit in unseren Kindertageseinrichtungen legen wir großen Wert auf den Schutz des kindlichen Rechtes auf ein gewaltfreies Aufwachsen.

Alle Mitarbeiter*innen sind verpflichtet, Mädchen und Jungen in ihren Rechten zu stärken und sie vor körperlichen und seelischen Verletzungen zu schützen. Wir setzen uns für bestmöglichen Schutz ein!

Wir dulden weder offene noch subtile Formen von Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen an Kindern und Jugendlichen (Kinder untereinander, Personal – Kinder, Eltern / Außenstehende – Kinder).

Wir beziehen aktiv Stellung bei diskriminierendem, gewalttätigem und sexistischem Verhalten und greifen ein!

Uns ist bewusst:

Wir müssen die Verantwortung für den Schutz der Kinder übernehmen. Kein Kind kann sich alleine vor Übergriffen, Grenzverletzungen und Missbrauch schützen!

Unser Schutzkonzept beschreibt präventive Maßnahmen sowie verbindliche Verfahrensabläufe bei stattgefundenen Grenzverletzungen und Übergriffen.

2. Grundlagen und rechtlicher Hintergrund zur Kindeswohlgefährdung

Über Jahrhunderte hinweg galten Kinder als unvollständige Wesen, welche den Erwachsenen in jeder Hinsicht unterlegen sind. Erst im späten 18. und vor allem im 19. Jahrhundert wandelte sich diese Auffassung allmählich. Wesentliche Gesetzesgrundlagen zur Stärkung der Kinderrechte sowie zum Schutz von Kindern und Jugendlichen wurden letztlich im 20. Jahrhundert erlassen und beeinflussen bis heute die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

2.1 Gesetzesgrundlagen

- 1990 wurde mit dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG) ein schlüssiges Gesetzeswerk geschaffen, um die dadurch ins Sozialgesetzbuch aufgenommen Rechte von Kindern und Jugendlichen zu verwirklichen (8. Buch = SGB VIII).

§ 1 Abs. 1 SGB VIII: Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

- 1992 Inkrafttreten der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland
- 2009 Inkrafttreten der EU-Grundrechtecharta
Art. 24 Abs. 1 S. 1: Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind.
- Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) gesteht ausdrücklich auch Kindern Rechte zu.
§ 1: Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.
§ 1631 Abs. 2: Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
- 2012 wurde durch das Gesetz zur Stärkung eines Aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz BKiSchG) eine Gesetzesänderung herbeigeführt, die mit dem Gesetz zur Kooperation und Kommunikation im Kinderschutz (KKG) auch Unterstützungsangebote für Eltern erweitert und Kindeswohlgefährdungen durch erhöhte Transparenz entgegenwirkt.
§ 1 Abs. 1 KKG: Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.
 Zu den Gesetzesänderungen gehörten
 - die Erweiterung des § 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung,
 - die Einführung des § 8b SGB VIII, der die fachliche Beratung und Begleitung von Kindertagesstätten betrifft und
 - die Neufassung des § 72a SGB VIII: Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.

2.2 Begriffsdefinitionen

2.2.1 Kindeswohl

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“¹

Um das Wohlergehen bestimmbar zu machen, wird das Kindeswohl anhand folgender Kriterien beurteilt:

- Körperliches und physisches Wohlbefinden
- Positive Beziehungen zu beiden Elternteilen
- Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen
- Innere Bindungen des Kindes

¹ Maywald, Jörg (2014): Kindeswohlgefährdung vorbeugen, erkennen, handeln. Kindergarten heute – Wissen kompakt / spezial. Freiburg: Herder, S. 16.

- Haltung des Kindes und dessen Eltern zur Beziehungsgestaltung im Falle einer Trennung / Scheidung
- Kindeswille

2.2.2 Machtmissbrauch

Häufig wird er definiert als „der [Missbrauch](#) einer Machtposition, um anderen Personen – über welche man Macht ausüben kann – zu schaden, sie zu schikanieren oder zu benachteiligen [...]“.²

So kann Machtmissbrauch in der Kinder- und Jugendhilfe sowohl zwischen Kindern untereinander, zwischen pädagogischem Personal und Kindern, zwischen Kolleg*innen und Vorgesetzten als auch zwischen externen Personen (Eltern, Erziehungsberechtigten, ...) und Kindern und / oder Mitarbeiter*innen vorkommen.

2.2.3 Formen von Kindeswohlgefährdung: Grenzverletzungen und -überschreitungen

Das Schutzkonzept bezieht sich im weiteren Verlauf stets auf alle im Folgenden genannten Formen von Grenzverletzungen und -überschreitungen Kindern und Jugendlichen gegenüber:

Physische Gewalt

Der Begriff umfasst jegliches Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen, welches zu nicht-zufälligen körperlichen Verletzungen bei einem Kind oder mehreren Kindern führt. Hierzu zählen auch das Stoßen, Schubsen oder Festhalten von Kindern und Jugendlichen.

Psychische / seelische Gewalt

Jede körperliche Misshandlung und Vernachlässigung eines Kindes / Jugendlichen führt auch zu seelischen Verletzungen. Hierzu zählen unter anderem Ablehnung, Herabwürdigung, Überforderung, Ängstigung und Entzug emotionaler Zuwendung.³

Vernachlässigung

Unter dem Begriff ist die anhaltende oder wiederholte Unterlassung von fürsorglichem Verhalten zusammengefasst. Diese kann bewusst oder unbewusst stattfinden. Auch die Nicht-Befriedigung von Grundbedürfnissen wie Nahrungsaufnahme fällt in den Bereich der Vernachlässigung.

Sexuelle Gewalt / sexueller Missbrauch

Gemeint ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen und / oder altersunangemessen vorgenommen wird. Dazu gehören auch Handlungen, denen sie auf Grund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können.

Folgende Formen sind zu differenzieren:

- Verbale Belästigung

² www.wortbedeutung.info/Machtmissbrauch , [Abruf vom 18.02.2019].

³ Vgl. Maywald, Jörg (2014): Kindeswohlgefährdung vorbeugen, erkennen, handeln. Kindergarten heute – Wissen kompakt / spezial. Freiburg: Herder, S. 26.

- Flüchtige Berührungen des Genitalbereichs bzw. der Intimzonen oberhalb und unterhalb der Kleidung
- Manipulation der Genitalien des Kindes / Jugendlichen
- (Zungen-)Küsse
- Sich selbst anfassen vor dem Kind / Jugendlichen
- Vom Kind / Jugendlichen befriedigen lassen
- Vor dem Kind / Jugendlichen masturbieren bzw. sich exhibitionieren
- Pornografische Darstellungen zeigen
- Vergewaltigung in jeglicher Form (oral, vaginal, anal)

Alle genannten Formen der Kindeswohlgefährdung können nicht nur unter Personal und Schutzbefohlenen, sondern ebenso im familiären / privaten Umfeld wie auch zwischen Kindern / Jugendlichen untereinander vorkommen.

Das Schutzkonzept soll allen Variationen gleichermaßen Beachtung schenken und als Leitfaden dienen.

2.3 Kindliche Sexualentwicklung

Um sexuelle Grenzüberschreitungen unter Kindern selbst konkret abgrenzen zu können, bedarf es eines hinreichenden Hintergrundwissens zur kindlichen Sexualentwicklung und dem damit verbundenen Verständnis einer daraus resultierenden Sexualpädagogik. Hierzu wird auf Anhang 1 (Sexualpädagogik) verwiesen.

2.4 Medienkompetenz

Ein umfassendes und in alle Richtungen greifendes Kinderschutzkonzept muss in der heutigen Zeit auch den Aspekt einer Erfolg versprechenden Medienpädagogik beinhalten. Ziel ist es, die Kinder in ihrer Medienkompetenz zu stärken. Moderne Medien können nicht nur durch präsentierte Inhalte, sondern auch durch missbräuchliche Nutzung von Bezugspersonen zur Gefährdung des Kindewohls führen. Um fachlich und präventiv vorzubeugen, ist auch hier Hintergrundwissen erforderlich. An dieser Stelle soll daher auf Anhang 2 (Medienkompetenz) verwiesen werden.

2.5 Opfer- und Täterprofile / Tätergruppen⁴

Um die zu betreuenden Kinder und Jugendlichen vor Übergriffen schützen zu können, bedarf es der Auseinandersetzung mit den klassischen Täter- und Opferprofilen.

⁴ Vgl. Dornrose gegen sexualisierte Gewalt e. V. (Weiden i. d. Opf.): Sexualisierte Gewalt in der Kindheit. <https://dornrose.de/spezielle-themen/sexualisierte-gewalt-in-der-kindheit> , [Abruf vom 18.02.2019].

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche findet in den überwiegenden Fällen im näheren sozialen Umfeld des Opfers statt, meist in der eigenen Familie, in der Nachbarschaft oder auch in sozialen Institutionen wie Kindergärten oder Schulen.

2.5.1 Täterstrategien

- Nahkontakt zu Kindern / Jugendlichen wird genutzt, um schleichend das Vertrauen des Kindes / Jugendlichen zu gewinnen und eine Abhängigkeit von der*dem Täter*in zu erzeugen.
- Meist werden Kinder / Jugendliche mit erhöhtem Zuwendungsbedarf gewählt (zum Beispiel vernachlässigte Kinder, Außenseiter).
- Sexueller Missbrauch wird oft langsam angebahnt (= Grooming) durch zunächst flüchtige Berührungen oder Küsschen, die sich nach und nach intensivieren bis hin zu massiven sexuellen Handlungen.
- Da die Täter*innen sich der Straftat bewusst sind, werden Kinder / Jugendliche emotional und psychisch unter Druck gesetzt, um die Tat zu verheimlichen.
- Fehlendes sprachliches Vermögen der Kinder wird hierbei ausgenutzt.
- Jugendliche werden besonders durch massive Verunsicherung unter Geheimhaltungsdruck gesetzt.

2.5.2 Täterprofile

- 80 - 90 % der Täter*innen sind Männer, 10 - 20 % sind Frauen.
- Nur in seltenen Fällen ist die*der Täter*in dem Kind / Jugendlichen völlig unbekannt.
- Täter*innen stammen aus allen sozialen Schichten und pflegen nach außen hin häufig ein sauberes und sympathisches Image.
- Die meisten Täter*innen beuten Kinder mehrmals und meist auch mehrere Kinder sexuell aus.

2.5.3 Opferprofile

- Mädchen im Alter von sechs bis zwölf Jahren werden besonders oft Opfer sexualisierter Gewalt.
- Behinderte Kinder sind doppelt so häufig betroffen.

3 Risikoanalyse

3.1 Gebäude / Räume

Krippenbereich: Im Krippenbereich verdeckt der große Schrank im Zimmer den hinteren Spielbereich für die Kinder. Die fest eingebaute Küchenzeile ist zu scharfkantig und Kinder könnten sich daran verletzen. Der Wickeltisch in der Toilette ist ein hohes Sturzrisiko, da die Treppen sehr schwer zu bewältigen sind um am Vorbeigehen das Waschbecken im Weg steht. Die Toilette ist nur durch eine Trennwand etwas abgeschottet, sonst ist sie frei einsehbar. Bei einigen Türen fehlt noch der Fingerschutz

z.B. Terrassentür. Im Garten sind die Steine um die Bäume eine große Verletzungsgefahr. Die Sitzbank regt zum Klettern an. Dahinter ist gleich der Lichtschacht, dieser nur mit einem Gitter geschützt ist. Die Rutsche im Außenbereich ist aus Edelstahl. Wird viel zu heiß für die Kinder. Der Hang ist sehr steil für die Krippenkinder. Sie können leicht hinfallen und sich verletzen.

Kindergarten: Der Nebenraum ist schlecht einsehbar. Der Gruppenraum bietet, durch die ganzen Stühle und Schränke Verletzungsgefahr. Die Toilettentüre könnte von den Kindern geschlossen werden, somit wäre die Aufsichtspflicht nicht mehr gewährleistet. Im Garten ist der Kletterturm schwer für die Kinder zu erreichen, da die Treppenabstände zu weit auseinander sind. Ebenso können die Kinder leicht von dem Turm herunterfallen. Der abfallende Hang ist sehr steil und lädt zum Laster fahren ein. Dadurch können sich die Kinder am Zaun verletzen beim runterfahren.

Turnraum: Das Klettergerüst bietet Fallgefahr und ist zu weit von der Wand wegmontiert. Bei der Kletterwand gehen noch Kletterhaken ab.

Allgemein: Der Türöffner im Eingangsbereich ist zu tief. Größere Kinder können diesen betätigen und somit die Tür öffnen. Die Treppenstufen im Treppenhaus sind nicht abgeflacht und können bei einem Sturz große Schnittverletzungen zufügen. Die Türen im Gang sind zu schwer und fallen zu. Die Kinder können sich an der Türe einzwicken.

3.2 Personal

Das Personal ist oft unterbesetzt durch Krankheit, Personalmangels oder Urlaub. Dadurch ist es schwierig eine optimale Betreuung zu ermöglichen. Jeder hat einen unterschiedlichen Führungsstil und oftmals ist eine zu Laissez-faire oder autoritäre Erziehung nicht förderlich bei den Kindern. Streit und Unstimmigkeiten im Team tragen zu keinem guten miteinander bei. Das eigene Wohlbefinden ist auch ein wichtiger Punkt. Viele sind leichter gestresst als andere und haben eine niedrigere Belastbarkeitsgrenze.

3.3 Konzept

Durch das teiloffene Konzept kommen die Kinder mit allen Gruppen der Einrichtung zusammen. Dabei kann es zu Auseinandersetzungen, Konflikten und Meinungsverschiedenheiten kommen. Ebenso haben wir Kinder unterschiedlicher Nationalitäten und Wertvorstellungen. Sprachliche Barrieren sind an der Tagesordnung. Durch die teiloffene Arbeit ist oftmals eine Beobachtung der Kinder in bestimmte Räume wie zum Beispiel spielen am Gang nicht immer möglich.

3.4 Externe Personen

Es kommen viele externe Leute in den Kindergarten. Nicht nur Eltern, auch Kurierfahrer, Bauarbeiter oder Praktikanten. Ebenso haben die Eltern verschiedene abholberechtigte Personen, wie Oma oder Opa die jederzeit das Kind abholen dürfen.

4 Maßnahmen

4.1 Gebäude / Räume

Das Personal im Krippenbereich verteilt sich im Raum, damit in jeder Ecke eine Aufsichtspflicht gewährt ist. Sollte es personell nicht möglich sein, wird die Ecke für die Kinder geschlossen um eine Verletzungsgefahr zu vermeiden. Die Küchenzeile wird mit Sicherheitsschutz ausgestattet. Die Kinder dürfen nie alleine den Wickeltisch hochgehen, es muss immer eine Person mit dabei sein. Das Waschbecken kann mit einer Decke ausgelegt werden und als Fallschutz dienen. Um die Privatsphäre des Kindes beim Toilettengang zu gewährleisten, darf nur ein Kind auf die Toilette gehen. Der Fingerschutz an den Türen wird nachträglich eingebaut. Die Steine im Krippengarten werden ersetzt durch ein anderes Material. Somit besteht keine Verletzungsgefahr mehr. Es werden im Garten klare Regeln eingeführt, dass die Kinder nicht auf der Sitzbank klettern oder an den Lichtschächten. Die Rutsche wurde so abgenommen, am besten die Kinder nicht in kurzen Sachen rutschen lassen um Schürfwunden zu vermeiden. Es bietet sich an, am Hang eine kleine Aufstiegshilfe einzubauen. Ansonsten muss man sich jederzeit so platzieren, dass die Aufsichtspflicht gewährleistet ist.

Im Kindergarten sollte der Nebenraum regelmäßig kontrolliert werden bzw. sich eine Person mit den Kindern darin befinden. Es gibt im Kindergartenbereich sehr klare Regeln. Die Toilettentüre bleibt offen, da Kabinen zum Verschließen für die Kinder vorhanden sind. Die Privatsphäre ist somit gegeben. Im Garten herrschen auch sehr klare Regeln, fahren mit Fahrzeugen nur auf dem Pflaster, nicht am Hang. Der Turm zum Klettern steht unter Aufsichtspflicht eines Erwachsenen und es wird den Kindern jederzeit Hilfestellung angeboten.

Im Turnraum werden die Kletterstationen mit Matten als Fallschutz ausgelegt. Auch hinter dem Klettergerüst befinden sich Matten. Die Kletterhaken an der Kletterwand werden nachgerüstet.

Im Eingangsbereich dürfen die Kinder sich nie alleine aufhalten, deswegen können die Kinder auch die Türen nur schwer öffnen. Sind abgenommene Brandschutztüren. Sobald die Kinder sich im Eingangsbereich befinden, ist meist Bring- und Abholzeit. Somit sind die Eltern in der Aufsichtspflicht. Beim Treppenabgang gibt es ebenso klare Regeln und jedes Kind muss sich am Treppengeländer festhalten.

4.2 Personal

Durch das offene Zusammenarbeiten ist es leichter, den Personalnotstand entgegenzuwirken. Im schlimmsten Falle, falls eine Betreuung nicht stattfinden kann, wird eine Notgruppe eingerichtet. Das Personal darf sich den Urlaub eigens einteilen, Überstunden auf und auch wieder abbauen. Durch viele Teamgespräche und Einzelgespräche wird das Personal angehört und fühlt sich verstanden. Es finden regelmäßige Teamsitzungen und auch Teamtage statt, um ein harmonisches Miteinander zu gewährleisten. Durch Fortbildungen kann sich unser Personal

weiterbilden und einen Tag Auszeit vom Kindergartenalltag gönnen. Bei Verdacht auf Kindswohlgefährdung melden sich die Mitarbeiter bei Einrichtungsleitung oder Träger.

4.3 Konzept

Die Kinder können frei auswählen in welchem Raum sie spielen möchten. Das Personal verteilt sich in die Räume um die Aufsichtspflicht zu gewährleisten. Sind zu viele Kinder in einem Raum gibt es eine klare Mindestanzahl. Um einen Überblick der Kinder zu gewährleisten, wird regelmäßig kontrolliert und die Kinder hängen sich anhand einer Pinnwand ein. Durch die vielen Fenster in der Einrichtung können nicht personell besetzte Räume vom Nebenraum aus beobachtet werden. Bei Konflikten und Auseinandersetzungen steht das pädagogische Personal unterstützend zur Seite. Es gibt für die Kinder klare Regeln und auch Konsequenzen. Ist ein Thema sehr präsent, wird anhand einer Kinderkonferenz oder durch verschiedenes Material mit den Kindern gesprochen und das Thema aufgearbeitet.

4.4 Externe Personen

Externe Personen wie Praktikanten obliegen der Schweigepflicht und dürfen nicht Windeln wechseln oder beim Toilettengang helfen. Für Bauarbeiter und Kurierfahrer ist stets eine pädagogische Person zuständig. Bei Eltern wird sehr klar darauf geachtet, was über das Kind erzählt wird und welchen Einblick wir den Eltern geben. Bei Hospitationen wird wiederum die Schweigepflicht angesprochen. Gibt es Unstimmigkeiten bei den Eltern, werden Einzelgespräche vereinbart. Während der Bring- und Abholzeit ist es sehr wichtig, dass wir die Personen kennen, von dem das Kind abgeholt wird. Hat das Personal Zweifel oder treten andere Fälle auf z.B. Aggression, bleibt das Kind in unserer Obhut.

Um das Betreten der Einrichtung durch Dritte zu verhindern, ist die Eingangstür in der Freispielzeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr geschlossen.

5. Prävention

5.1 Erweitertes Führungszeugnis

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter*innen der Kinder- und Jugendhilfe haben vor Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. In § 72a SGB VIII ist der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen geregelt (siehe Anhang). Eine Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses ist hier auch für nebenberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen vorgegeben.

Es ist davon auszugehen, dass eine mögliche Gefährdung der Kinder / Jugendlichen unabhängig von der Art des Beschäftigungsverhältnisses ist. Bei regelmäßigem Kontakt zur Zielgruppe und besonders in Verbindung mit Tätigkeiten mit einem hohen Grad an Intimität (zum Beispiel pflegerische Aufgaben) ist es zwingend erforderlich einschlägig vorbestrafte Personen auszuschließen. Hierzu gehören:

- Pädagogisches Personal

- Reinigungs- und Küchenpersonal
- Hausmeister*innen
- Fach- und Förderdienste
- Praktikant*innen, FSJ, Bufdi
- Ehrenamtliche
- Aushilfen

Auch während des bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ist in regelmäßig wiederkehrenden Abständen von zwei bis fünf Jahren, je nach Einsatzgebiet, von jeder*m Mitarbeiter*in erneut ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zu beantragen und dem Träger vorzulegen.

5.2 Personalentwicklung / Aus- und Weiterbildung

Eine gute und fortwährende fachliche Qualifizierung des pädagogischen Personals wirkt sich positiv auf den Kinderschutz aus. Pädagogische Fachkräfte und besonders Einrichtungsleitungen müssen in der Lage sein, Anzeichen und Situationen einer Kindeswohlgefährdung zu erkennen und kompetent hierauf zu reagieren. Eine regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen geeigneter Institutionen und Vereine ist daher anzustreben. Je sicherer sich eine pädagogische Kraft in ihrem Handeln und je schärfer ihr Blick im Alltagsgeschehen geschult ist, desto frühzeitiger kann im Verdachtsfall reagiert bzw. eine weitere Eskalation verhindert werden.

5.3. Kultur der Achtsamkeit

5.3.1 Die Haltung macht's!

Die Haltung in der alltäglichen Arbeit mit Kindern, Eltern und Kolleg*innen ist geprägt von Wertschätzung und Respekt.

Die Einrichtung lebt eine Kultur der Achtsamkeit, des Hinhörens und der konstruktiven Kritik.

Kinder werden ermutigt, Bedürfnisse, Wünsche und Meinungen zu äußern sowie Unangenehmes anzusprechen.

Selbstständigkeit und Selbsttätigkeit der Kinder werden gefördert. So erleben sie Selbstwirksamkeit und ihre Resilienz wird gestärkt.

Die Mitarbeiter*innen unterstützen Kinder, alle ihrem Alter und Entwicklungsstand angemessenen Entscheidungen selbst zu treffen und schaffen dafür die notwendigen Rahmenbedingungen.

5.3.2 Alltagskultur im Team

Im Alltag gibt es immer wieder Anlässe (personelle Engpässe, Überforderung, Reizbarkeit und Ungeduld, ...), die zu unbeabsichtigten Grenzüberschreitungen gegenüber Kindern und Jugendlichen führen können.

Folgende **Verhaltensregeln und Vorgehensweisen** sind deshalb für alle Mitarbeiter*innen verbindlich!

- Das pädagogische Handeln ist transparent und nachvollziehbar.
- Konflikte und Meinungsverschiedenheiten werden angemessen ausgetragen mit dem Ziel, eine gemeinsame Lösung zu finden.
- Es herrscht die Bereitschaft, Verhalten und pädagogisches Handeln zu reflektieren und Anregungen anzunehmen.
- Eine transparente Rückmeldekultur im Team bei grenzverletzendem Verhalten von Mitarbeiter*innen ist verpflichtend!
- Die Bereitschaft, Fachkompetenz durch Fortbildungen und Literatur zu erweitern ist vorhanden.
- Auf einen regen Informationsaustausch untereinander wird geachtet.
- Um eine Überforderung in Stresssituationen zu vermeiden, unterstützen sich alle im Arbeitsalltag gegenseitig bzw. holen rechtzeitig Hilfe, wenn physische und psychische Grenzen erreicht sind.
- **Aufeinander achten!**
- Eine konstruktive Fehlerkultur beinhaltet Folgendes:
 - Fehler dürfen passieren!
 - Fehlverhalten und gefährdende Sachverhalte werden angesprochen, eingestanden und aufgearbeitet, um so die Arbeit stetig zu verbessern!

5.3.3 Gendersensible Erziehung

Die Einrichtung unterstützt Kinder und Jugendliche, ihre eigene Geschlechtsidentität, in der sie sich sicher und wohl fühlen, zu entwickeln.

Kinder und Jugendliche erfahren Schutz vor Ausgrenzung, Abwertung und Anfeindung (Intersexualität, Transsexualität, ...).

Ein geschützter Rahmen zum Ausprobieren und Entdecken fördert ein differenziertes Bild von möglichen Rollen. Dies wirkt stereotypischen Vorstellungen entgegen und hinterfragt geschlechterbezogene Normen, Werte, Traditionen und Ideologien.

Wertende Botschaften wie zum Beispiel „Sei nicht so mädchenhaft!“, „Jungen spielen nicht mit Puppen.“ etc. werden vermieden.

Spielmaterialien, Medien und Bücher spiegeln differenzierte und vielfältige Rollenbilder (Theater, Rollenspiele, vielfältige Verkleidungsutensilien, verschiedene Arten von Puppen, ...).

Vielfalt im Team ist wünschenswert!

Kinder und Jugendliche erleben, dass jedes Geschlecht gleichwertig und gleichberechtigt ist.

Auf Gendergerechtigkeit in Wort, Schrift und Bild wird geachtet.

Das Schutzkonzept gibt klare Handlungsanweisungen, beugt Übergriffen vor und regelt interne Verfahrensabläufe.

Einem Generalverdacht – welcher Art auch immer – kann so entgegengewirkt werden.

5.4. Umgang mit Nähe und Distanz

5.4.1 Situationen besonderer Nähe

Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen bedürfen Situationen besonderer Nähe einer erhöhten Aufmerksamkeit. Dazu zählen:

- Schlafenszeiten
- Schlaffest
- Wickelsituation
- Toilettengang
- Doktorspiele
- An- und Ausziehsituation
- Badetage (zweckmäßige Kleidung)
- Essenszeiten
- Medizinisches Handeln (zum Beispiel Fiebermessen)
- Fotografieren und Umgang mit sozialen Medien (Handy, Internet, ...)
- Private Kontakte zwischen Personal und Eltern
- Kontakte zwischen Außenstehenden und Kindern
- Strafen / Konsequenzen
- Aufenthalt von Erwachsenen mit einzelnen Kindern (Einzelbetreuung, Fach- und Förderdienste)

5.4.2 Rollenklarheit

Kinder und Jugendliche haben in unseren Kitas die Möglichkeit zur Beziehungsaufnahme und zu persönlicher Nähe im Rahmen der Grenzen der pädagogischen Professionalität. Es ist keine auf Dauer angelegte Beziehung, sie tritt nicht in Konkurrenz zur Rolle der Eltern.

- Die Mitarbeiter*innen der Einrichtung sind kein Elternersatz, keine Freund*innen und keine Liebhaber*innen!
- Professionelle Distanz zu Eltern und Kindern wird gewahrt.
- Es wird zwischen „Privat“ und „Beruf“ getrennt (Babysitter*in, soziale Medien, ...) bzw. private Kontakte sind transparent zu gestalten!

Körperkontakt und körperliche Berührungen sind zwischen den Kindern und dem pädagogischen Personal für eine gute Beziehung wesentlich und unverzichtbar.

- Mitarbeiter*innen befriedigen dabei keine eigenen Bedürfnisse!
- Sie wahren stets die individuelle Grenze und persönliche Intimsphäre der Mädchen und Jungen (zum Beispiel Toilettengang)!
- Sie respektieren das Recht der Kinder und Jugendlichen „Nein“ zu sagen!

5.5 Verhaltenskodex

Daran muss sich jede*r halten!

- ☹ Mitarbeiter*innen tragen keine aufreizende, sehr freizügige Kleidung.
- ☹ Keine sexistischen Witze
- ☹ Kinder werden nicht geküsst – schon gar nicht auf den Mund!
- ☹ Kinder ziehen sich nicht in öffentlichen Bereichen der Kita um bzw. werden dort nicht gewickelt!
- ☹ Kurzzeitpraktikanten*innen und Außenstehende (zum Beispiel Ehrenamtliche) dürfen nicht alleine mit Kindern auf die Toilette gehen bzw. sie wickeln.
- ☹ Kein Kind wird zur eigenen sexuellen Befriedigung benutzt!
- ☹ Kinder nicht ungefragt auf den Schoß nehmen
- ☹ Kein wiederholtes Zurückziehen mit Kindern in Nebenräume
- ☹ Keine Kommunikation mit Eltern über WhatsApp oder andere soziale Medien
- ☹ Nicht unter der Kleidung massieren oder streicheln
- ☹ Kein Anschreien
- ☹ Kein Bloßstellen
- ☹ Kinder nicht zum Essen zwingen
- ☹ Keine abwertenden Kosenamen
- ☹ Betriebliche Schweigepflicht!
- ☹ **No Go:** Nacktheit bei Doktorspielen!

Nicht toll, aber kann passieren!

- ☹ Unfreundlicher Umgangston
- ☹ Unreflektierter Umgang mit rollen- und klischeebehafteter Literatur
- ☹ Festhalten bei Selbst- und / oder Fremdgefährdung
- ☹ Private Kontakte zu Kindern und deren Familien – transparent gestalten und reflektieren!
- ☹ Eltern, Praktikant*innen duzen

Das ist o. K.!

- 😊 Beim Umziehen anleiten und unterstützen
- 😊 Waschen und abtrocknen, wickeln
- 😊 Haare kämmen, frisieren, schminken
- 😊 Massieren über der Kleidung
- 😊 Eincremen
- 😊 Aufklärungsgespräche aus der Situation mit angemessener Sprache und Material oder Projekt zum Thema
- 😊 Bei Regelbrüchen stehen Konsequenzen im Bezug zum Fehlverhalten.
- 😊 Fiebermessen im Ohr, auf der Stirn
- 😊 Achtsame und wertschätzende Abgrenzung, insbesondere durch Ich-Botschaften (Mitarbeiter*innen, Eltern, Kinder, Praktikant*innen)
- 😊 Sonderrechte offenlegen
- 😊 Zweckmäßige Kleidung der Kinder beim Schlafen oder Baden (Unterwäsche / Badebekleidung!)
- 😊 Auch Erzieher*innen dürfen „Stopp“ sagen!
- 😊 Doktorspiele sind ein natürlicher Ausdruck der kindlichen Neugier. Regeln zum Schutz werden beachtet:
 - Stopp heißt Stopp!
 - Die Kinder müssen in ähnlichem Alter sein!
 - Es darf kein körperliches und soziales Machtgefälle bestehen.
 - Alle spielen freiwillig mit und können aufhören, wenn sie nicht mehr wollen (Freiwilligkeitsregel).
 - Hilfe holen ist erlaubt!
 - Kinder spielen nur mit anderen Kindern „Doktor“ – nie mit Erwachsenen.
 - Es dürfen keine Gegenstände in Körperöffnungen eingeführt werden und die Kinder bleiben angezogen.

Rehabilitierung und Aufarbeitung

Vertrauen ist eine wichtige Grundlage und Voraussetzung in unserer Arbeit.

Egal ob mit der Erziehungspartnerschaft mit Eltern,

in der Beziehung mit und zu den Kindern,

in der Teamarbeit

und in der Zusammenarbeit mit dem Träger.

Um diese Vertrauensbasis aufzubauen, benötigt man viel Zeit und Energie.

Durch den Verdacht der Grenzverletzungen in unserer Kita kann dieses Verhältnis schnell erschüttert werden. Dann ist es wichtig, dass dieses Vertrauen wieder langsam aufgebaut wird.

Sobald der Verdacht einer Grenzverletzung auftritt, ist diesem umgehend sorgfältig nachzugehen. Es besteht aber immer die Unschuldsvermutung, solange der Verdacht nicht bestätigt ist. Falls sich ein Verdacht als falsch herausstellt müssen vom Träger und der Einrichtung Maßnahmen getroffen werden.

Diese sind bei uns:

Transparenz:

Abgabe einer Erklärung durch Träger und Leitung, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden (oder Ermittlungsergebnisse) und sich als unbegründet erweisen.

Betroffene Person:	Team	Eltern
Einrichtungswechsel	Supervision	Elterninfo, Elternabend
Abschlussgespräch,	Teamentwicklungsmaßnahm	Benennung eines
Beratung und Unterstützung		Ansprechpartners im Team
Bei beruflicher Neuentwicklung		

Falls sich eine Grenzüberschreitung bestätigt, gehört diese auch im Team aufgearbeitet.

Hier unsere Vorgehensweise.

- Ansprechpartner für die einzelnen Teammitglieder ist Leitung und Fachberatung
- Offene Runde in der Teamsitzung
- Bei Bedarf Unterstützung im Team durch Außen (Fachberatung, Supervision)

- Teamtag zur Weiterentwicklung
- Gemeinsames Überarbeiten der Strukturen (Wie konnte es dazu kommen)
- Schulungen zum Thema
- Wenn der Vorfall nach außen getreten ist, positive Öffentlichkeitsarbeit.

Qualitätssicherung:

Um den Kinderschutz zu sichern, wird das Schutzkonzept einmal im Jahr im Gesamtteam überarbeitet.

Das Personal nimmt an Schulungen zum Thema teil

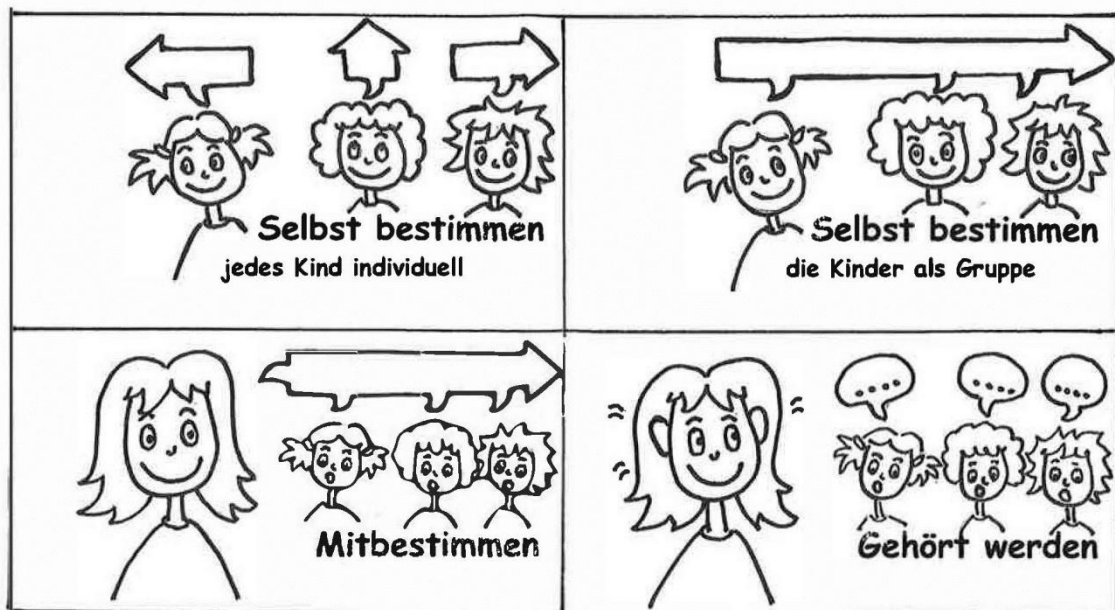
5.6 Partizipation und Beschwerdemanagement

„Partizipation heißt, Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben in der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und gemeinsam Lösungen für Probleme zu finden.“⁵



⁵ Richard Schröder zitiert nach: Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2008): Erfolgreich starten. Leitlinien zum Bildungsauftrag in Kindertageseinrichtungen. Kiel, S.16.

Durch Partizipation werden Kinder und Jugendliche altersangemessen an Entscheidungsprozessen in der Gruppe beteiligt. So lernen sie, sich ihrer Gefühle und Bedürfnisse bewusst zu werden, sich eine eigene Meinung zu bilden und diese auch nach außen zu vertreten. Deshalb hat die Partizipation einen sehr hohen Stellenwert bei der Prävention von sexualisierter Gewalt oder Übergriffen. Nur wenn sich Kinder und Jugendliche ernst genommen fühlen, können sie offen Situationen ansprechen. Grenzverletzungen können so leichter aufgedeckt werden.



Neben der Kita-Verfassung ist das Beschwerdemanagement in der Einrichtung ein wichtiger Baustein der Partizipation.

Partizipationsgremien / Beschwerdemanagement für Kinder und Jugendliche

- Kita-Verfassung
- Kinderkonferenz
- Kinderparlament / Kinderrat
- Kindervertreter / Wahl
- Kinderfragebogen
- Beteiligungsprozesse im Alltag
- Gespräche
- ...

Partizipationsgremien / Beschwerdemanagement für Eltern

- Elternfragebogen

- Elternbeirat
- Feedback-Box
- Elterngespräche
- ...

5.7 Erziehungspartnerschaft

Im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch und übergriffigem Verhalten ist die Erziehungspartnerschaft von großer Bedeutung. **Grundlage ist das Recht der Kinder und Jugendlichen auf eine gewaltfreie Erziehung!**

- Eltern / Erziehungsberechtigte sind in der Regel die ersten, wichtigsten und beständigsten Bezugspersonen.
- Familie ist der Ort, an dem die Kinder viel Zeit verbringen.
- Kinder werden in der Familie auf das Leben vorbereitet.
- Eltern tragen Verantwortung für den Schutz und das Wohl ihrer Kinder.
- Familien sind manchmal auch der Ort des Missbrauchs. Nichtmissbrauchende Elternteile sind wichtige Bündnispartner*innen für die Aufdeckung und Wiederherstellung des Schutzes.

5.7.1 Ziele der Erziehungspartnerschaft im Kontext der Prävention

- Information
- Sensibilisierung für unterschiedliche Täter*innen, Strategien und Opfergruppen
- Vorgehen im Verdachtsfall

5.7.2 Geeignete Formen der Erziehungspartnerschaft und Umsetzung in der Einrichtung

- Information Schutzkonzept
- Erläuterung der Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen
- Elternabende / Elternseminare: Prävention von Gewalt und sexuellem Missbrauch

(Geschlechtergetrennte Angebote für Eltern aus muslimischen Ländern, da das Thema Sexualität sehr schambesetzt ist!)

- Niedrigschwellige Angebote, zum Beispiel Elterncafé
- Beratungsangebote: Wie schütze ich mein Kind?
- Entwicklungsgespräche:

- Austausch über sexuelle Bildung und präventive Erziehung
- Vermittlung der eigenen Haltung
- Kurs für Kinder und Info-Elternabend: Selbstbehauptung und Selbstverteidigung
- Info-Material:
 - Erziehung ohne Gewalt
 - Flyer spezialisierter Beratungsstellen für Eltern in Not- und Krisensituationen
- Beschwerdemanagement (Eltern – Kita / Kita – Eltern)

5.8 Raumkonzept

Wir schaffen Rückzugsorte für die Kinder, in denen sie ihre Intimsphäre wahren können, die einsehbar sind, um sie vor Übergriffen zu schützen.

- Schamwände im Toilettenbereich
- Sichtschutz beim Umziehen
- Wickelsituation
- Raumteiler
- Rollenspielbereiche
- ...

Zugangsbereiche der Kita bleiben bis auf die Bring- und Abholzeit verschlossen.

Sichere und unsichere Orte in der Einrichtung werden mit den Kindern geprüft.

5.9 Datenschutz und Schweigepflicht

Alle Mitarbeiter*innen der Arbeiterwohlfahrt haben bei Eintritt in das Beschäftigungsverhältnis sowohl eine Datenschutz- als auch eine Schweigepflichtserklärung zu unterzeichnen. Diese sind von allen verbindlich einzuhalten. Sie dienen nicht nur dem Schutz der Mitarbeiter*innen selbst vor Datenmissbrauch, sondern auch dem der Kinder / Jugendlichen und dem ihrer Bezugspersonen. Jede*r hat das Recht, dass sorgsam und kontrolliert mit persönlichen Daten und Informationen umgegangen wird! Im Anhang sind die Formulare zu Datenschutz und Schweigepflicht beigelegt.

6. Intervention

6.1 Rahmenvereinbarungen

6.1.1 Vereinbarung nach § 8a SGB VIII

Die konkrete Rahmenvereinbarung zu § 8a SGB VIII zwischen Jugendamt und Träger befindet sich im Anhang.

6.1.2 Vereinbarung nach § 72a SGB VIII

Die zugehörige Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII zwischen Jugendamt und Träger ist im Anhang beigelegt.

6.2 Interne Verfahrensabläufe

6.2.1 Grenzverletzungen unter Kindern⁶

Sexuelle Übergriffe

Sprechen wir von sexuellen Übergriffen unter Kindern, dann sollte sorgfältig mit Begriffen umgegangen werden. Zu schnell wird im Alltag von „sexuellem Missbrauch“ gesprochen. Kinder werden als Täter*in oder Opfer bezeichnet und auch entsprechend behandelt. Diese Zuschreibung ist jedoch fatal. Die beteiligten Kinder bei sexuellen Übergriffen unter Kindern auf die Begriffe „Täter*in“ und „Opfer“ festzuschreiben, kann sie in eine Entwicklung hineindrängen, die ihnen eher schadet als nutzt. Im Zusammenleben und in der alltäglichen Arbeit mit Kindern gilt es, sehr genau hinzuschauen, wie und warum es zu den Übergriffen gekommen ist. Nur aus dieser Wahrnehmung heraus lässt sich die Situation einschätzen und können angemessene und sinnvolle Konsequenzen entwickelt werden.

Kriterien, die sexuelle Übergriffe unter Kindern charakterisieren

- **Unfreiwilligkeit:** Sexuelle Übergriffe unter Kindern liegen dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch ein übergriffiges Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt, da es dazu überredet worden ist. Betroffene Kinder fühlen sich dann gezwungen zum Beispiel sexuelle Handlungen geschehen zu lassen oder werden dazu gedrängt, obwohl sie das nicht wollen.
- **Machtgefälle:** Es ist zu beobachten, dass zwischen den beteiligten Kindern ein Machtgefälle besteht, das häufig durch einen Altersunterschied gegeben ist. Oft wird dabei das Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt ausgenutzt.
- **Geheimhaltungsdruck:** Mit zunehmenden Alter wird Geheimhaltungsdruck häufiger ausgeübt, weil das ältere Kind sehr genau weiß, dass es Unrecht tut.

⁶ Dornrose gegen sexualisierte Gewalt e. V. (Weiden i. d. Opf.): Sexualisierte Gewalt in der Kindheit. <https://dornrose.de/spezielle-themen/sexuelle-uebergriffe-unter-kindern> , [Abruf vom 18.02.2019].

Maßnahmen nach Bekanntwerden von sexuellen Übergriffen unter Kindern

Wenn Erwachsene von sexuellen Übergriffen unter Kindern in Kenntnis gesetzt werden – sei es dadurch, dass übergriffige Situationen beobachtet werden oder dass sich ihnen Kinder anvertrauen – sind folgende **Reaktionen und Maßnahmen** wichtig:

- Den Übergriff unbedingt beenden, sofern er noch andauert!
- Dem betroffenen Kind **zuerst** Aufmerksamkeit und Zuwendung schenken!
- Das Gespräch gemeinsam mit beiden Kindern **unbedingt vermeiden!**
- Dem übergriffigen Kind die Grenze aufzeigen, die es überschritten hat
- Maßnahmen ergreifen, die eine Wiederholung oder Fortsetzung verhindern
- Sich fachliche Unterstützung holen

Der Umgang mit dem betroffenen Kind

- Mit dem Kind in ruhiger und ungestörter Atmosphäre reden
- Das Kind braucht dabei vorrangig Trost und Mitgefühl.
- Gleichzeitig dienen Gespräche dazu, Ängste abzubauen.
- Dabei ist es wichtig, dass das Kind durch Vertrauen und Parteilichkeit unterstützt wird.
- Die sexuellen Übergriffe werden eindeutig als Unrecht gewertet und der Schutz für die Zukunft wird dabei deutlich gemacht.
- Gesprächspunkte mit dem betroffenen Kind über den Vorfall:
 - o „Was ist passiert?“
 - o „Gut, dass du es gesagt hast.“
 - o „Das darf das andere Kind nicht.“
 - o „Ich passe auf, dass das nicht wieder vorkommt!“ (Schutz)
 - o „Ich werde dem anderen Kind sagen, dass es das nicht machen darf.“
 - o „Du darfst mir jederzeit sagen, wenn das andere Kind etwas tut, was du nicht magst.“

→ Zum Wohle des betroffenen Kindes liegen die Ziele von Maßnahmen darin, dass sie

- o den Schutz des betroffenen Kindes gewährleisten,
- o das Selbstbewusstsein des betroffenen Kindes stärken sowie

- das betroffene Kind unterstützen und ihm das Gefühl vermitteln, dass die verletzten Grenzen wiederhergestellt werden.

Der Umgang mit dem übergriffigen Kind

- Ruhiger, ungestörter Gesprächsrahmen
 - Deutlich Grenzen setzen!
 - Gespräch auf Augenhöhe führen
 - Gesprächsanlass genau benennen
 - Sagen, was man über den sexuellen Übergriff weiß
 - Deutlich das übergriffige Verhalten ablehnen
 - In der Wortwahl kurz und prägnant sein
- Im Gespräch und in der pädagogischen Arbeit mit dem übergriffigen Kind ist anzustreben, dass
- dieses durch Einsicht von seinem Verhalten Abstand nimmt,
 - spürbar nachvollzieht, dass es Unrecht angerichtet hat und ein Bewusstsein dafür entwickelt sowie
 - lernt, Grenzen einzuhalten und die Grenzen anderer Kinder zu respektieren.

Alle Maßnahmen sollen Wiederholungen verhindern!

Allgemeine Handlungsrichtlinien

Maßnahmen sollen

- das betroffene Kind nicht einschränken,
- konsequent umgesetzt werden und am Alter orientiert zeitlich begrenzt sein,
- auf keinen Fall entwürdigen,
- sich auf die Übergriffssituationen beziehen und
- nicht den Entscheidungen von betroffenen Kindern überlassen werden. Dies ist für betroffene Kinder überfordernd und kann weitere Aggressionen nach sich ziehen.

Fachlicher Umgang mit Situationen sexueller Übergriffe unter Kindern

- Durchführung von Projekten zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ hilft Mädchen und Jungen dabei, sich vor sexuellen Übergriffen zu schützen.
- Es geht darum, gewalttätiges Verhalten frühzeitig wahrzunehmen und zu beenden sowie Grenzen zu setzen!
- Dabei müssen Maßnahmen entwickelt und durchgeführt werden, die übergriffige Kinder in ihre Grenzen weisen.
- Ruhe bewahren und eine professionelle Haltung einnehmen
- Der fachliche Umgang mit sexuellen Übergriffen ist praktischer Kinderschutz.
- Eltern von betroffenen Kindern benötigen die Unterstützung der Pädagogen*innen.
- Es müssen im pädagogischen Alltag Bedingungen geschaffen werden, unter denen sich alle Kinder sicher und wohl fühlen.
- Sich fachliche Unterstützung holen

Grundsätze für die Elternarbeit

Eltern von betroffenen Kindern können sich im Gespräch beruhigt fühlen, wenn sie den Eindruck gewinnen, dass

- ihre Aufregung, Ängste und Sorgen ernst genommen werden,
- der Vorfall einmalig bleibt,
- alles getan wird, um sexuelle Übergriffe zu beenden,
- der Schutz des Kindes ein hohes Gut ist,
- die Eltern ein Recht auf diesen Schutz haben,
- sie genau erfahren, was für den Schutz des Kindes getan wird (leiten daraus die Sicherheit ihres Kindes ab) und
- die Institution die Verantwortung übernimmt sowie für das weitere Vorgehen in der Einrichtung Sorge trägt.

Für die Arbeit mit Eltern übergriffiger Kinder gilt, diesen mitzuteilen, dass

- das Kind nicht als „Täter*in“ stigmatisiert wird und nicht vor anderen Kindern gedemütigt und bloßgestellt wird,
- seine Intimsphäre so weit wie möglich gewahrt und die Information über den Vorfall sinnvoll begrenzt wird.

Die in Aussicht gestellten oder bereits angeordneten Maßnahmen verdeutlichen, dass der Vorfall nicht in Ordnung war. Dabei wird betont, dass das Verhalten des Kindes abgelehnt wird, jedoch nicht das Kind als Person.

Eltern eines übergriffigen Kindes entwickeln fast immer Schuldgefühle, wenn sie von solch einem Vorfall hören. Sie fühlen sich als Erziehende angegriffen und haben das Gefühl, etwas falsch gemacht zu haben. Es ist hilfreich, mögliche Abwehrreaktionen der Eltern in das Gespräch miteinzubeziehen, um Transparenz und Vertrauen herzustellen. Das Gespräch ist geprägt durch Einfühlung, Verständnis, Klarheit und Kompetenz.

Pädagogische Handlungsorientierung für die Arbeit mit den beteiligten Kindern

Zur Verarbeitung des Geschehenen sind Gespräche für alle beteiligten Kinder eine Unterstützung und für die weitere Entwicklung hilfreich. Hier kann auf alle aufgeführten Punkte für Gespräche mit betroffenen und übergriffigen Kindern zurückgegriffen werden.

Der Schutz und die Unterstützung des betroffenen Kindes hat Priorität.

Wichtige Aspekte im Gespräch mit dem übergriffigen Kind bestehen darin, Einsicht in das Fehlverhalten zu fördern, das Kind selbst auch zu Wort kommen zu lassen, aber auch sensibel zu erfragen, ob es schon einmal Ähnliches selbst erlebt hat.

Die Maßnahmen werden zum Schutz betroffener Kinder ergriffen und sollen dem übergriffigen Kind ermöglichen, sein Verhalten zu verändern. Dabei wird das Kind pädagogisch unterstützt und begleitet.

6.2.2 Grenzverletzungen von Mitarbeiter*innen gegenüber Kindern

Unabhängig davon, ob die Grenzverletzung von einer externen Person oder Mitarbeiter*in begangen wird, sind folgende Punkte im weiteren Verfahrensablauf stets zu beachten:

- Professionelle Intervention einleiten
- Kooperation mit anderen Diensten und Einrichtungen anstreben (zum Beispiel IGEL e. V., Weißer Ring, Erziehungsberatungsstelle, Frühförderung)
- Akribische Dokumentation!

Verdacht auf Grenzüberschreitung bei Mitarbeiter*innen

1. Verpflichtende Info an Leitung bzw. Träger (wenn Leitung betroffen ist)

2. Bewertung der Information durch Leitung und Träger

Ergreifen von Sofortmaßnahmen erforderlich?

JA

Krisenkommunikation,
Handlungsleitfäden

NEIN

Weitere Klärung erforderlich?

JA

Externe Expertise einholen (ISEF, Fachberatung, ...)

NEIN

Verdacht begründet?

NEIN

Info an Beteiligte, ggf. Rehabilitation

JA

3. Gemeinsame Risikoeinschätzung

4. Gespräch mit dem Opfer und der*dem betroffenen Mitarbeiter*in (getrennt!)

Verdacht besteht noch?

NEIN

Info an Beteiligte, ggf. Rehabilitation

Maßnahmen abwägen und einleiten:

- Opferbegleitung (!)
- Freistellung
- Hausverbot
- Arbeitsrechtliche Konsequenzen
- Ggf. Strafanzeige ...

6.2.3 Grenzverletzungen von Externen gegenüber Kindern



7. Selbstverpflichtungserklärung und jährliche Unterweisung

Die Selbstverpflichtungserklärung ist von allen Mitarbeiter*innen zu unterzeichnen und verbindlich einzuhalten. Leiter*innen sind angehalten, ihr Personal jährlich erneut zu unterweisen und auf die Relevanz der Thematik hinzuweisen.

Die Selbstverpflichtungserklärung befindet sich im Anhang.

Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Sexualpädagogik

Anhang 2: Medienkompetenz

Anhang 3: Datenschutzhinweis und -erklärung

Anhang 4: Vereinbarung nach § 8a und § 72a SGB VIII

Anhang 5: Kita-Beobachtungsbogen der Erziehungsberatungsstelle Passau

Anhang 6: Selbstverpflichtungserklärung

Sexualpädagogik

Kindliche Sexualität

- Je nach Alter gibt es verschiedene Ausdrucksformen von Sexualität.
- Bei Kindern geht es hauptsächlich darum, den eigenen Körper kennenzulernen, Geschlechtsidentität und ein Gespür für eigene Grenzen zu entwickeln.
- Sexualität von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen **unterscheidet sich**:

Kindliche Sexualität

- Spontan, spielerisch
- Bedürfnisse werden spontan und unbefangen geäußert.
- Wunsch nach Nähe, Geborgenheit und Vertrauen
- Schaffen von Wohlgefühl beim Kuscheln und Schmusen
- Mit Sexualität werden keine Beziehungen gestaltet.
- Sexuelle Handlungen werden nicht bewusst als solche wahrgenommen.
- Rollenspiele (Doktorspiele)

Erwachsenensexualität

- Zielgerichtet
- Erotik
- Sexualität wird versteckt betrieben. Befangenheit
- Eher genital orientiert
- Auf Erregung und Befriedigung ausgerichtet
- Sexualität meist beziehungsorientiert

- Beispiele von Ausdrucksformen kindlicher Sexualität
 - Sauglust des Säuglings
 - Zärtlichkeit: Hautkontakt, schmusen, kuscheln, küssen, gehalten werden
 - Sinnlichkeit: tasten, schmecken, sehen, hören, riechen, fühlen
 - Geborgenheit: geschützt und angekuschelt einschlafen
 - Schwärmerei für die Eltern (etwa mit vier Jahren)
- Konkrete Verhaltensweisen (abhängig von Alter und Entwicklungsstand)
 - Kinderfreundschaften
 - Frühkindliche Selbstbefriedigung
 - Körperscham
 - Fragen zur Sexualität
 - Sexuelles Vokabular

Medienkompetenz

Medien

Kinder wachsen heute in eine digitale Welt hinein, in der die Kindheit wie auch das gesamte weitere Leben von digitalen Medien sowie Informations- und Kommunikationstechniken geprägt ist.

„Das Spektrum der Medien ist breit. Materiell wird unterschieden zwischen Druckmedien (z. B. Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Broschüren) und technischen Medien (z. B. Computer, Video, Fernsehen, Hörmedien, Fotoapparat). [...] Mit Blick auf die jeweils angesprochenen Sinne wird nach auditiven Medien (Tonmedien, z. B. Radio, Kassettenrekorder, CD-Spieler), visuellen Medien (Bildmedien wie z. B. Fotos, Dias, Druckmedien) und audiovisuellen Medien (Bild-Ton-Medien, z. B. Fernsehen, Video, Computer) unterschieden. [...]“ (Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen / Staatsinstitut für Frühpädagogik (2012): Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung. Berlin: Cornelsen, S. 219). Auch internetbasierte bzw. sprachgesteuerte Spielsachen (z.B. Smart Speaker) beherrschen zunehmend die Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen.

Definition Medienkompetenz

„Kinder und Jugendliche haben Medien ganz selbstverständlich in ihren Alltag integriert. Im Umgang damit erwerben sie wichtige Schlüsselkompetenzen zur Teilhabe in unserer Gesellschaft. Je bedeutender Medien im Alltag der Kinder und Jugendlichen werden, umso mehr steigen auch die Anforderungen an ihre Medienkompetenz.

Medienkompetenz befähigt Kinder und Jugendliche dazu, Medien ihrem Alter entsprechend selbstbestimmt, verantwortungsbewusst, kritisch und kreativ zu nutzen. Medienkompetenz heißt, Angebote bewerten und die Konsequenzen von Medienkonsum einschätzen zu können.“ (www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/medienkompetenz/medienkompetenz-staerken/75350 , [Abruf vom 18.02.2019 ...])

Aufgaben der Kindertageseinrichtung

Kinder sollen in ihrer Medienkompetenz gestärkt werden.

Die Kindertageseinrichtung muss sich in der Arbeit mit Medien an das Jugendschutzgesetz halten. Im Besonderen greifen hier die §§ 11 - 15 betreffend Trägermedien (Filme und Spiele). Der gesetzliche Jugendmedienschutz hat das Ziel, mediale Einflüsse der Erwachsenenwelt, die dem Entwicklungsstand von Heranwachsenden nicht entsprechen, von Kindern und Jugendlichen fernzuhalten und sie so in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen.

Auf der Basis gesetzlicher Grundlagen und der Erkenntnisse pädagogischer und psychologischer oder anderer relevanter Forschungen werden Medieninhalte deshalb auf die Einhaltung gesellschaftlich vorgegebener Werte und Normen geprüft.

Der gesetzliche Medienschutz wendet sich in erster Linie an die Anbieter von Inhalten, die bestimmte Regeln einhalten müssen. Für die Nutzer hat er eine Orientierungsfunktion bei der **kindgerechten Medienerziehung**.

1. Altersfreigaben der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK)

Es handelt sich dabei nicht um pädagogische Empfehlungen. Die Kennzeichnungen geben darüber Auskunft, dass aus Sicht des Jugendschutzes nicht von einer Beeinträchtigung der Entwicklung von Heranwachsenden einer bestimmten Altersstufe auszugehen ist.

Die Freigabe „ab 0 freigegeben“ umfasst die bis Fünffährigen, also eine Altersgruppe, in der der Entwicklungsstand der Kinder sehr unterschiedlich ist. Deshalb entbindet es Erziehende gerade bei dieser Kennzeichnung nicht, individuell zu beurteilen, ob bestimmte Inhalte für ein Kind geeignet sind oder nicht.

Umsetzung in der Kita

Inhalte von Filmen, die in der Kita gezeigt werden, sollten zunächst vom pädagogischen Personal geprüft werden.

Wird ein Film in der Kindertagesstätte zu einem bestimmten Thema gezeigt, wird empfohlen, dafür die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern einzuholen.

2. Sendezeitgrenzen im Fernsehen

Im Fernsehen müssen die Sender bei der Ausstrahlung von Sendungen mit problematischen Inhalten wie gewalthaltigen oder sexualisierten Darstellungen auf Sendezeitgrenzen achten.

In der Praxis kann es durchaus sein, dass jüngere Kinder auch im Tagesprogramm mit Inhalten konfrontiert werden, die für ihre Altersgruppe nicht geeignet sind (Nachrichten, Reality-TV-Formate).

3. Technische Zugangserschwernisse im Internet

Im Internet wird zum einen auf technische Maßnahmen vonseiten des Anbieters gesetzt. Je nach Gefährdungsgrad des Inhalts müssen Anbieter unterschiedliche technische Zugangserschwernisse installieren, damit Kinder und Jugendliche nicht auf entsprechende Angebote zugreifen können.

Zum anderen wird Eltern und Pädagogen*innen mit Jugendschutzprogrammen (Software für individuelle Sicherheitseinstellungen) die Möglichkeit gegeben, Kindern je nach Altersstufe geeignete Internetangebote freizuschalten bzw. ungeeignete zu blockieren.

Umsetzung in der Kita

Steht in der Kita den Kindern das Internet zur Verfügung, so müssen ein Schutzfilter und kindgerechte Suchmaschinen installiert sein. Zudem sollten Kinder bei der Nutzung des Internets unter pädagogischer Begleitung sein.

Auch mobile Anwendungen (Apps) für Smartphones und Tablet-PC, die es bereits für die Kleinsten in großer Vielfalt gibt, haben zum Teil ihre Tücken, sodass elterliche / pädagogische Aufsicht bei der Nutzung wichtig ist.

Die Vielzahl und Allgegenwart von Medien stellt die Einrichtung vor große Herausforderungen. Eine Begleitung der Mediennutzung von jüngeren Kindern ist unabdingbar.

Hilfen für die Medienerziehung

[Abruf vom 18.02.2019]

www.jugendschutz.de

Jugendschutzstellen auf Landes- und Bundesebene bieten auf ihrer gemeinsamen Seite Informationen und Unterstützung.

*Medienpädagogisch empfehlenswerte Links und Tipps für Eltern und andere Erziehende, Kinder, Jugendliche, Lehrer*innen und Erzieher*innen*

www.blinde-kuh.de

Blinde Kuh ist die erste deutschsprachige Suchmaschine für Kinder. Sie ist altersgerecht aufgebaut, gut zu überblicken und sicher, da die Suchergebnisse an die Altersgruppe der Nutzer angepasst sind. Es gibt auf der Seite keine Werbung und keine kostenpflichtigen Angebote.

www.bpb.de

Die Aufgabe der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) ist es, Verständnis für politische Sachverhalte zu fördern, das demokratische Bewusstsein zu festigen und die Bereitschaft zur politischen Mitarbeit zu stärken.

www.datenbank-apps-fuer-kinder.de

Die Datenbank „Apps für Kinder“ des Deutschen Jugendinstituts zielt darauf, Erzieher*innen und Eltern einen Ein- und Überblick in die Struktur des App-Angebots für Kinder zu geben. Deshalb sind in der Datenbank nicht nur pädagogisch wertvolle Apps zu finden, sondern auch solche, die unter Kindern verbreitet sind, aber von

Erwachsenen möglicherweise nicht vorbehaltlos akzeptiert werden. Der Schwerpunkt der Sammlung liegt auf deutschsprachigen Programmen für die Zielgruppen Klein-, Kindergarten- und Vorschulkinder. Berücksichtigung finden auch Apps für Grundschulkinder, soweit diese für den außerschulischen Gebrauch gedacht sind.

www.digitale-chancen.de

Ziel der Stiftung Digitale Chancen ist es, Menschen die Möglichkeiten des Internets zu zeigen und sie bei der Nutzung zu unterstützen.

www.enfk.de

Die Initiative „Ein Netz für Kinder“ der Bundesregierung fördert gute, kindgerechte Websites, die von ihrer Homepage direkt aufgerufen werden können.

www.flimmo.de

Der FLIMMO ist ein Projekt des Vereins Programmberatung für Eltern e. V. und bietet Eltern und Erziehenden konkrete Orientierungshilfe bei der Fernseherziehung ihrer Kinder mit einem Überblick über das kinderrelevante TV-Programm der jeweils aktuellen Woche. Zudem kann auf ein umfangreiches Sendungsarchiv mit Besprechungen und Informationen zu Filmen, Serien und Dokumentationen zugegriffen werden.

Mit der kostenlosen FLIMMO-App steht ein Programmratgeber für mobile Geräte zur Verfügung.

www.fragfinn.de

fragFINN bietet einen geschützten Surfraum, der speziell für Kinder geschaffen wurde und in dem sie sich frei im Internet bewegen können, ohne auf für sie ungeeignete Inhalte zu stoßen. Die verfügbaren Seiten basieren auf einer sogenannten Whitelist.

.